

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Dessau
Lange Gasse 3, 06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Herr Horn

E-Mail

shorn@halle.ihk.de

Telefon

0340/26011-21

Telefax

0340/2601144-22

Identnummer

Dessau-Roßlau, 3. Mai 2018

Aktuelles Arbeitsrecht und wie Sie es Ihren Mitarbeitern schmackhaft machen können

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitsrecht und Mitarbeitermotivation ist auch in Ihrem Unternehmen auf der Tagesordnung – ob bewusst oder unbewusst.

Heute laden wir Sie zum regionalen Wirtschaftstag der IHK Halle-Dessau am

**Dienstag, den 5. Juni 2018, 9.30 Uhr in die IHK-Geschäftsstelle Dessau,
06844 Dessau-Roßlau, Lange Gasse 3, Raum 3.05**
(kostenlose Parkplätze vorhanden) ein.

Sie erfahren von Rechtsanwältin Annette Hochheim, ETL Rechtsanwälte GmbH Halle und Steuerberaterin Simone Dieckow, ETL Schmidt & Partner Steuerberatung GmbH Dessau was die aktuellen Brennpunkte sind und wie Sie diese lösen können:

- Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz – Arbeitszeitkonten als Problemlöser?
- Was tun bei Minusstunden? Gibt es die überhaupt?
- Mindesturlaub oder mehr? Urlaubsabgeltung korrekt berechnen,
- Wir machen Pause, wenn nichts zu tun ist!
- Elterngeld und seine Fallen,
- Alles klar beim Mindestlohn?
- Mehr zahlen mit weniger Geld – die 10 beliebtesten und einfach umzusetzenden Möglichkeiten der finanziellen Mitarbeitermotivation.

Wir freuen uns, Sie bei dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen und bitten Sie, Ihr Kommen auf dem beiliegenden Antwortfax bis spätestens 31.05.2018 zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Horn
Geschäftsstellenleiter
Geschäftsstelle Dessau



Die Lohnkosten-Optimierung zu Zeiten des Mindestlohns und des Fachkräftemangels

StBin Simone Dieckow | 6. Juni 2018

Folie 1

Situation auf dem Arbeitsmarkt

- Bestand Arbeitslose (März 2018): 2.458.110
- Bestand gemeldete Arbeitsstellen (Sept. 2017): 778.158
- Demographischer Wandel
 - Weniger Geburten
 - Längere Lebenszeiten
- Arbeitskräftepotential sinkt
- Einheitlicher Mindestlohn seit 01.01.2015 neben Tarifverträgen
- Fachkräftemangel
- Alternative: Flüchtlinge?



StBin Simone Dieckow | 6. Juni 2018

Branchenattraktivität

Situation in den einzelnen Branchen

Branchenattraktivität - Mehr Personal

- Öffentlichkeitsarbeit für ein realistisches Bild der Branchen
- Marktauftritt / Interessante Branche
 - Marktgröße
 - Marktwachstum
 - Globalisierung
- Chancen der beruflichen Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Chancen auf Arbeitsplatz / Versorgungslage
- Arbeitszeiten
- Arbeitsflexibilität
- Vergütung: gesetzlicher Mindestlohn / Tariflöhne?

Standortattraktivität

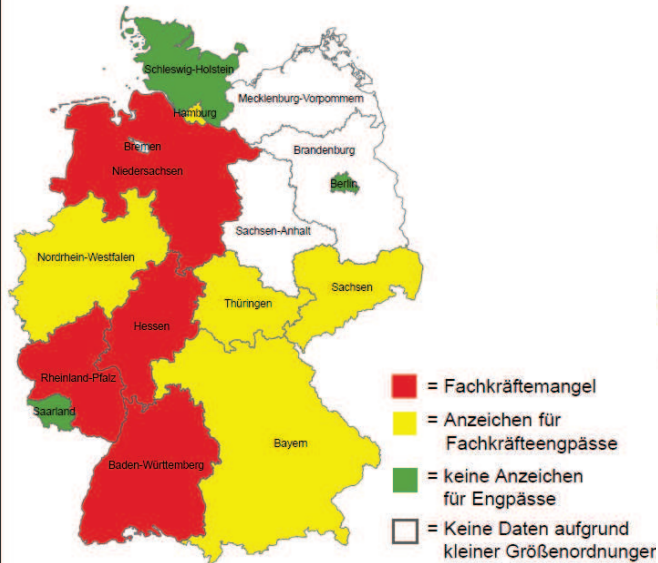
Situation in den einzelnen Branchen

Standortattraktivität - Mehr Personal

- Öffentlichkeitsarbeit für ein realistisches Bild des Landes Sachsen-Anhalt / Bernburg
- Marktauftritt / Interessanter Standort
 - Lebensqualität
 - Altersstruktur
 - „Umfeld“
 - Versorgung Kindertagesstätten, Schulen
 - ...



**Experten (Ingenieure)
Automatisierung und Elektrotechnik**
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Experten
Informatik und Softwareentwicklung**
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Fachkräfte bzw. Spezialisten
Mechatronik und Automatisierung**
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Fachkräfte
Energietechnik**
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Fachkräfte bzw. Spezialisten Klempnerei, Sanitär-, Experten Heizungs- und Klimatechnik
Juni 2016



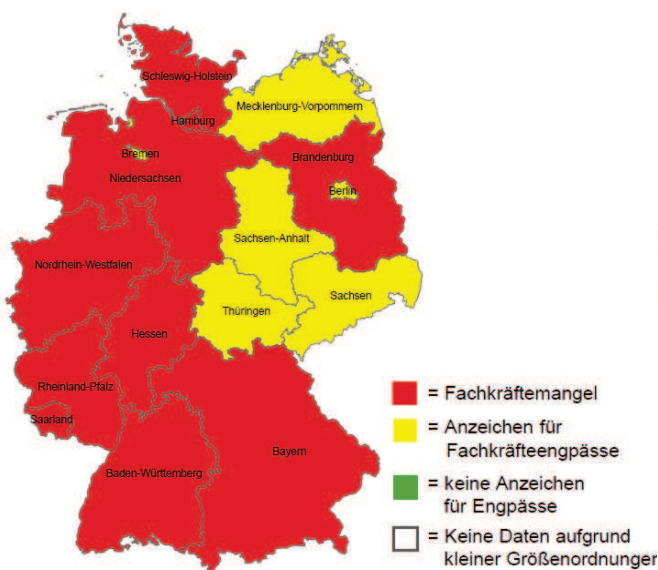
Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Fachkräfte bzw. Spezialisten Humanmedizin
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Fachkräfte bzw. Spezialisten Gesundheits- und Krankenpflege
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Fachkräfte bzw. Spezialisten Altenpflege
Juni 2016



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Unternehmensattraktivität

Arbeitssituation und Mitarbeiterzufriedenheit

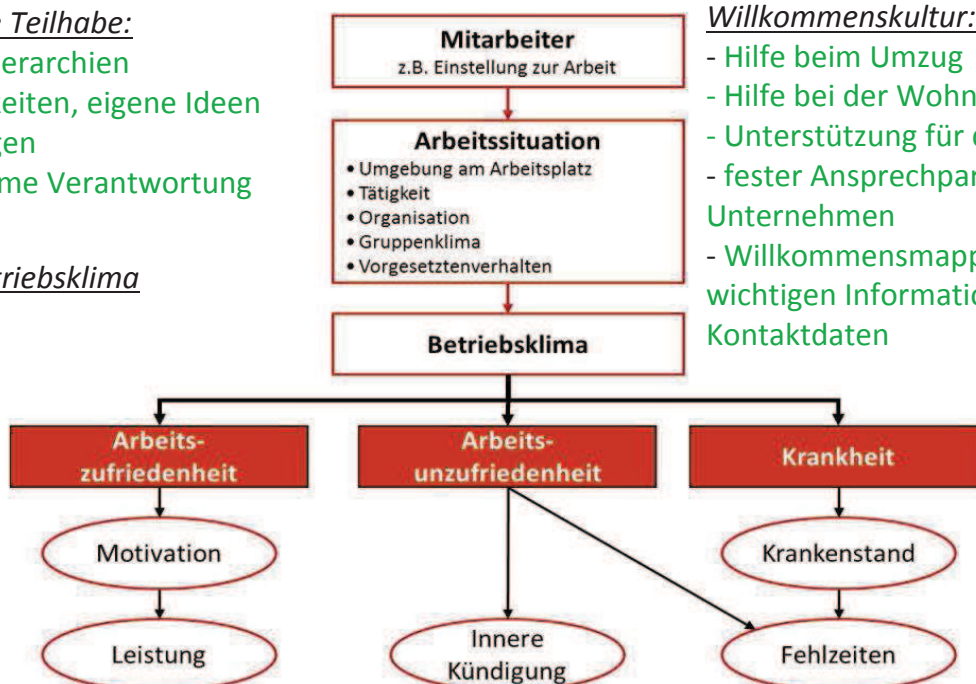
Besondere Teilhabe:

- Flache Hierarchien
- Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen
- Übernahme Verantwortung

Gutes Betriebsklima

Willkommenskultur:

- Hilfe beim Umzug
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Unterstützung für die Familie
- fester Ansprechpartner im Unternehmen
- Willkommensmappe mit wichtigen Informationen und Kontaktdaten



Mitarbeitermotivation



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin
- Kanzleisitz: Dessau-Roßlau

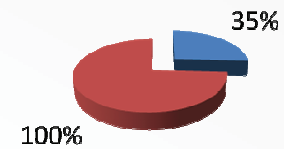
Musterbilanz

Gewinn- und Verlustrechnung in TSD. €

	akt. Jahr	Vorjahr	Differenz
Umsatzerlöse:			
aus Lieferungen und Leistungen an Dritte	400	395	
Umsatzerlöse gesamt	400	395	
Umsatzkosten	65	62	
Bruttoergebnis vom Umsatz	335	333	
Forschungs- und Entwicklungskosten	18	14	
Vertriebs- und Marketingkosten	32	30	
Personalkosten	140	170	-30
Allgemeine Verwaltungskosten	20	19	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	55	57	
Betriebsergebnis	70	43	
Zinsergebnis	-4	-4	
Sonstige Erträge / Aufwendungen	-8	-8	
Brutto-Cash-Flow	58	31	
Abschreibungen auf Anlagevermögen	0	0	
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	58	31	
Aufwendungen aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-32	-29	
Betriebsjahresüberschuss/-fehlbetrag	26	2	

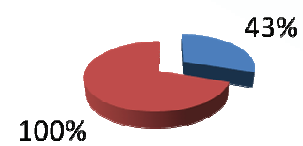
akt. Jahr

■ Personalkosten in % ■ Umsatzerlöse in %



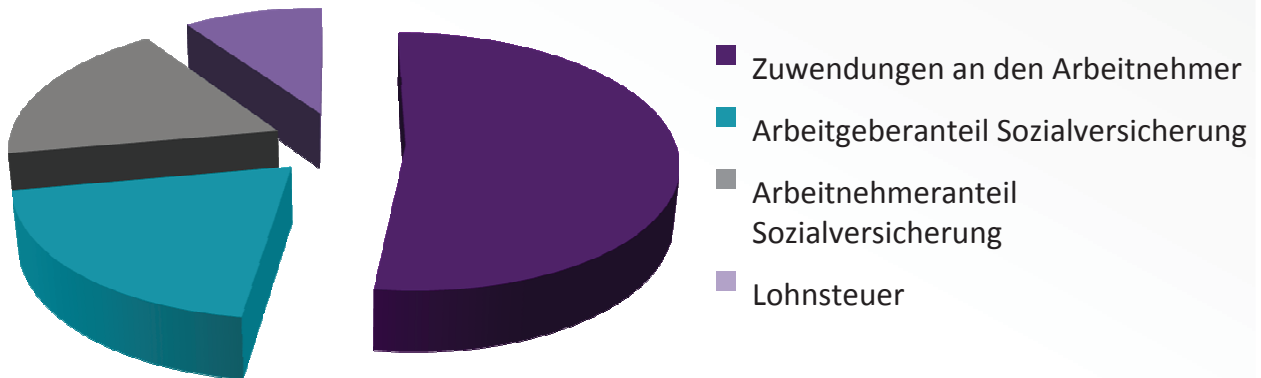
Vorjahr

■ Personalkosten in % ■ Umsatzerlöse in %



Personalkosten sind in der Regel der größte Kostenblock in Ihrem Betrieb. Stellen Sie jetzt die Weichen für den langfristigen Erfolg Ihres Unternehmens.

Gliederung des Lohns



Arbeitnehmer Netto – Abzüge Steuer/SV-Beiträge

- AN, ledig, kein Kind, StKI. I, 1.500 Euro (Bruttoverdienst)

Entgeltbestandteile

Gehalt	1.500,00 €	1.500,00 €	100%
Gesamtbrutto		1.500,00 €	

	Steuerbrutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SolZ	
L	1.500,00 €	101,50 €	0,00 €	4,10 €	
S	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
P	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	105,60 €

7%

	KV/PV-Brutto	RV/AV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag	
L	1.500,00 €	1.500,00 €	123,00 €	147,00 €	22,50 €	18,38 €	9,8%/8,2%/1,5%/1,225%
E	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20,725%

Nettoverdienst	1.083,52 €
-----------------------	-------------------

Netto - Be-Abzüge

Auszahlung	1.083,52 €	72,275%
-------------------	-------------------	----------------

Arbeitgeber-Belastung

- AN, ledig, kein Kind, StKl. I, 1.500 Euro (Bruttoverdienst)

Entgeltbestandteile

Gehalt	1.500,00 €	1.500,00 €	100%
Gesamtbrutto		1.500,00 €	

= Auszahlung **1.083,52 € 72,275%**

Arbeitgeber-Belastung

Gesamtbrutto	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	
+ KV-Beitrag	109,50 €	0,00 €	109,50 €	7,3%
+ RV-Beitrag	147,00 €	0,00 €	147,00 €	9,8%
+ AV-Beitrag	22,50 €	0,00 €	22,50 €	1,5%
+ PV-Beitrag	14,63 €	0,00 €	14,63 €	0,975%
+ Umlage U1	27,00 €	0,00 €	27,00 €	1,8% (AOK 50%)
+ Umlage U2	4,20 €	0,00 €	4,20 €	0,28% (AOK)
+ InsgUml	0,60 €	0,00 €	0,60 €	
+ Pauschalsteuer		0,00 €	0,00 €	22%

= Gesamtbelastung **1.825,43 € 122%**

Rechenbeispiel „Neueinstellung“

Budget Monatslohn 1.500,00 € (brutto)

bei Optimierung

03	16,00 €	Grundlohn 1.300,00 € (brutto)
09	100,00 €	
14	40,00 €	
18	44,00 €	
= 200,00 € (netto)		+

Mehr Netto für AN*:
ca. 90,00 €

Ersparnis für AG:
ca. 40,00 €

* Lohnsteuerklasse I, religionsfrei, PV-Zuschlag

x 12 Monate x Anzahl AN

Rechenbeispiel „Neueinstellung“

Auszahlungswunsch AN 1.250,00 € (ca. 1.820,00 brutto)

bei Optimierung

03	16,00 €	Grundlohn ca. 1.450,00 € (brutto)
09	100,00 €	
14	40,00 €	
18	44,00 €	
= 200,00 € (netto)		+

Ersparnis für AG:
ca. 250,00 €

* Lohnsteuerklasse I, religionsfrei, PV-Zuschlag

x 12 Monate x Anzahl AN

Rechenbeispiel „Lohnerhöhung“

Budget Lohnerhöhung 200,00 € (brutto)

bei Optimierung

03	16,00 €	Grundlohn 1.500,00 € (brutto)
09	100,00 €	
14	40,00 €	
18	44,00 €	
= 200,00 € (netto)		+

Mehr Netto für AN*:
ca. 90,00 €

Ersparnis für AG:
ca. 40,00 €

* Lohnsteuerklasse I, religionsfrei, PV-Zuschlag

x 12 Monate x Anzahl AN

Änderungsmöglichkeiten

Bausteine

01	Aufmerksamkeiten
02	Auslagenersatz
03	Fehlgeldentschädigung/Mankogeld
04	Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte
05	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
06	Job-Ticket
07	Kinderbetreuungszuschuss
08	Werkzeuggeld

Bausteine

09	Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
10	Essenzuschuss/Essensmarken bzw. Restaurantschecks
11	Telefon-/Internetkosten
12	Heimarbeiterzuschlag
13	Erholungsbeihilfe
14	Betriebliche Gesundheitsförderung
15	Betriebliche Altersvorsorge
16	Firmenwagen

Bausteine

17	Gutscheine für Waren und Dienstleistungen
18	Tankgutscheine
19	Berufsbekleidung
20	Sammelbeförderung
21	Unterstützungsleistung
22	Belegschafts-/Personalrabatte
23	Werbeflächen

Übersicht

- **Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben**
 - lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
 - einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
 - Lohnsteuerpauschalierung 15 % und sozialversicherungsfrei
 - Lohnsteuerpauschalierung 20 % und sozialversicherungsfrei
 - Lohnsteuerpauschalierung 25 % und sozialversicherungsfrei
- **ACHTUNG!**
 - Durch Gestaltungsmöglichkeiten entsteht Lücke in der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - Eventuell Ausgleich durch Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge?

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Reisekostenerstattungen für

- **Fahrtkosten**
 - In Höhe der tatsächlichen Kosten oder
 - Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs km-Pauschale (für PKW 0,30 Euro/km)
- **Verpflegungsmehraufwendungen bis zur Höhe der Pauschalen**
 - über 8 Stunden = 12 Euro
 - Ganztägig bzw. 24 Stunden = 24 Euro
 - An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen = 12 Euro
- **Reisekostenerstattungen für**
 - Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Kosten oder pauschal 20 Euro
 - Reisenebenkosten



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuerpauschalierung 15 % und sozialversicherungsfrei

Fahrtkostenersatz PKW bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

- Entfernungspauschale
- 0,30 Euro/Entfernungskilometer
- Eintrag auf LSt-Bescheinigung; Hinweis ESt-Erklärung AN



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Werbeflächen

- Die Anmietung von Werbeflächen beim Arbeitnehmer, z. B. an dessen privatem Fahrzeug, kann unter Marketingaspekten eine weitere, ergiebige Möglichkeit zu Gunsten des Unternehmens sein.
- Ein weiterer Vorteil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Die Mietausgaben, die der Arbeitgeber dadurch an den Arbeitnehmer zahlt, sind bis zu einer Höhe von 255,99 Euro pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Über einen Mietvertrag regeln beide Vertragspartner die Laufzeit einer solchen Werbeflächenanmietung.

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Umzugskosten

- Soweit der Umzug beruflich bedingt ist, Erstattung bis zu den Höchstbeträgen des Bundesumzugskostengesetzes
- Daneben für sonstige Umzugsauslagen:
 - seit 01.03.2016: Ledige / Verheiratete pauschal 746 Euro / 1.493 Euro und je Kind 329 Euro
 - Ab 01.02.2017: Ledige / Verheiratete pauschal 764 Euro / 1.528 Euro und je Kind 337 Euro



StBin Simone Dieckow | 6. Juni 2018

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund einer doppelten Haushaltsführung

- Umzugskosten nur in Höhe der tatsächlichen Kosten
- Fahrtkosten
 - Zur Begründung / Beendigung der doppelten Haushaltsführung: 0,30 Euro/Fahrkilometer
 - Eine Familienheimfahrt je Woche: 0,30 Euro/Entfernungskilometer
- Kosten für die Zweitwohnung
 - Tatsächliche Kosten oder
 - Für drei Monate maximal 20 Euro, für die Folgezeit maximal 5 Euro je Übernachtung
- Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschalen) für die ersten drei Monate

StBin Simone Dieckow | 6. Juni 2018

Folie 32

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Überlassung typischer Berufsbekleidung

- Gestellung
- Übereignung
- Aufwendungsersatz
(nur bei Anspruch auf Gestellung
von Arbeitskleidung)



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Kindergartenzuschuss

- Tatsächliche Kosten für noch nicht schulpflichtige Kinder zusätzlich zum Arbeitslohn
- Nicht, wenn die Zuschüsse an Stelle von Arbeitslohn



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Unterstützung bei Krankheit oder sonstigen Unglücksfällen

- Bis 600 Euro



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Kassenfehlbetragsentschädigung (auch „Mankogeld“)

- Maximal 16 Euro monatlich
- An alle Arbeitnehmer, die mit Bargeld zu tun haben



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Gesundheitserhaltende Maßnahmen, wie z. B.:

- Massagen für die Angestellten, wenn dadurch einer spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorgebeugt oder entgegengewirkt wird
- bis 500 Euro/Jahr
- Voraussetzungen:
 - Barlohn-/Sachleistungen zum ohnehin geschuldeten Lohn
 - Maßnahmen zur Verbesserung/Erhaltung der Gesundheit



(Primärprävention/Gesundheitsförderung § 20, § 20a SGB)

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

- Zahlung neben dem Grundlohn
- Befreit bis zur Höhe von
 - 25 % des Grundlohns für Nachtarbeit
 - 40 % des Grundlohns für Nachtarbeit, wenn vor 0.00 Uhr aufgenommen und von 0.00 bis 4.00 geleistet
 - 50 % des Grundlohns für Sonntagsarbeit
 - 125 % des Grundlohns für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen und für Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr
 - 150 % des Grundlohns für Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, für Arbeit am 25. und 26.12. sowie für Arbeit am 01.05.



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Zuschläge für Heimarbeit

- Bis zu 10 % des Grundlohns als Ersatz typischer Aufwendungen z. B. Abrechnungen am heimischen PC
- Anrechnung auf die Werbungskosten



Übernahme der Telefonkosten

- Beruflicher Anteil an den Kosten oder
- 20 % des Rechnungsbetrages, maximal 20 Euro monatlich



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Private Nutzungsüberlassung betrieblicher Kommunikationsgeräte

- PC und/oder Handy
- Voraussetzungen:
 - Telekommunikationsgeräte sind Eigentum des Arbeitgebers
 - Ausschließliche Privatnutzung oder Nutzung an auswärtiger Stelle möglich

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Sachbezüge

- Maximal 44 EUR monatlich
- Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Jobtickets

- Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer Fahrausweis zur Verfügung
- Monatlicher Nutzungsvorteil < 44 Euro – Nichtaufgriffsgrenze für Sachbezüge



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ??

Sonderthema: Firmen-PKW

- Nutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen nur zu betrieblichen Zwecken, fällt keine Steuer an, da es sich nicht um eine Entlohnung handelt. Darf der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch privat nutzen, werden Lohnsteuer und Beiträge in der Sozialversicherung fällig. Wird jedoch die Lohnsteuer steuerbegünstigt pauschaliert, tritt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein. Der Firmenwagen bietet somit Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen bis zu 60 Euro, die dem Arbeitnehmer aufgrund eines persönlichen Ereignisses geschenkt werden
- NICHT: Geld



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

- Freibetrag von 110,- EUR
- aber: Berechnung der Freibetrag enthält alle Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen
- Zusammenrechnung des anteilig auf den Arbeitnehmer und Begleitperson(en) entfallenden Anteils
- Begrenzung auf 2 Veranstaltungen



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

- Keine Betriebsveranstaltung sind:
 - Dienst Einführung
 - Runde Geburtstage
 - Dienstjubiläen
 - Verabschiedung
- Freigrenze von 110,- EUR
- aber: Berechnung der Freigrenze enthält alle Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen
- Zusammenrechnung des anteilig auf den Arbeitnehmer und Begleitperson(en) entfallenden Anteils
- Keine Begrenzung auf 2 Veranstaltungen



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Einmalig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Zuwendung von Waren und Dienstleistungen, welche vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden

- Maximal 1.080 Euro
- Maßgeblich sind die um 4 % geminderten Endpreise



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges

- Steuerfrei, wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung einer Ladevorrichtung oder Zuschüsse hierzu

- 25% pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuerpauschalierung 20 % und sozialversicherungsfrei

Gruppenunfallversicherung

- Nur wenn mehrere Arbeitnehmer begünstigt werden
- Maximal durchschnittlich 62 Euro je Arbeitnehmer und je Kalenderjahr



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Lohnsteuerpauschalierung 25 % und sozialversicherungsfrei

Erholungsbeihilfen

- 156 Euro je Arbeitnehmer zuzüglich
- 104 Euro für dessen Ehegatten und
- 52 Euro je Kind
- Zweckgebundene Zahlung z. B. als Zuschuss zu einer Urlaubsreise
- Zahlung im zeitlichen Zusammenhang reicht für den Nachweises des Zweckes aus



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

Was versteht man unter betrieblicher Altersvorsorge?

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Direktzusagen / Pensionszusage
- Unterstützungskasse

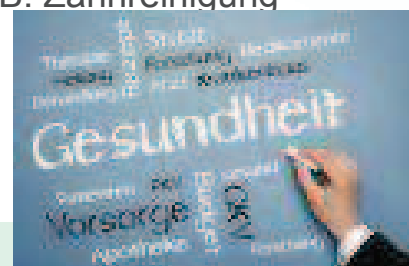


Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Arbeitgeberfinanzierte Krankenzusatzversicherung

Was versteht man unter arbeitgeberfinanzierte Krankenzusatzversicherung?

- Leistungen für Sehhilfen, wie Brille oder Kontaktlinsen?
- Leistungen zur Prävention, wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen?
- Erhöhung der Zahnersatzleistungen?
- Leistungen für Alternativmedizin, wie z.B. Heilpraktikerleistungen?
- Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe, wie z.B. Zahnreinigung
- Versicherungsschutz auf Urlaubsreisen



Beratungsansatz ETL-nettomaxx

Sprechen Sie uns an!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern
zur Verfügung.**

**ETL | Schmidt & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau
Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340)541180
sp-dessau@etl.de
www.steuerberatung-in-dessau.de**

Aktuelles Arbeitsrecht

Was Sie erwartet

- Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz
 - Höchstarbeitszeit
 - Gibt es wirklich Minusstunden?
 - Pausen
- Urlaub, Urlaub, Urlaub
- Elterngeld – Fallstricke für Arbeitgeber
- Alles klar beim Mindestlohn?

Höchst Arbeitszeit – darf's ein bisschen mehr sein?

ETL | Rechtsanwälte

- max. 10 Stunden/Werktag = max. 60 Stunden/Woche
- ACHTUNG: Bei mehr als 8 Stunden/Werktag muss ein Ausgleich innerhalb von 6 Kalendermonaten bzw. 24 Wochen her – Durchschnitt darf 8 Std./Werktag nicht überschreiten
- Ruhezeit mind. 11 Stunden bzw. 10 Stunden (Ausgleich innerhalb von 1 Monat bzw. 4 Wochen)

3

Der Gesetzeswortlaut § 5 ArbZG

ETL | Rechtsanwälte

- *„(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.*
- *(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann (...) in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung (...) um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.“*

4

- Grundsatz 1: Minusstunden sind häufig Folge ungleichmäßiger Arbeitszeiten infolge schwankenden Arbeitskräftebedarfs
- Grundsatz 2: Das Problem schwankender Nachfrage gehört in die Risikosphäre des Arbeitgebers → der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auch dann bezahlen, wenn keine Arbeit da ist!!

- Diese Risikoverteilung kann durch Arbeitsvertrag nur bedingt geändert werden
- Das Arbeitszeitkonto ist kein Allheilmittel
- Grundsätzlich möglich ist eine Flexibilisierung der Arbeitszeit durch entspr. arbeitsvertragliche Absprachen, in Kombination mit einem – ggf. auch kurzfristig änderbaren – Dienstplan

1. Ggf. „Saisonarbeitszeiten“ vereinbaren

- Die wöchentliche Arbeitszeit muss nicht über das gesamte Jahr hinweg gleichbleiben!

2. Ggf. „Arbeitszeitkorridor“ vereinbaren!

- Arbeitszeitkonto vereinbaren
- klare Aussage zur vereinbarten Arbeitszeit und deren kontinuierlichen Erfassung
- Plus- und Minusstunden deutlich regeln
- Regelung, wie Überstunden abgebaut werden
- Zeiterfassungssystem einführen

Wir machen nur Pause, wenn nichts zu tun ist

- Pausen müssen im Vorhinein bestimmt sein!
- Pausen „wenn Zeit ist“, sind keine Pausen!
- Die Arbeitszeitdokumentation muss die exakte Lage der Pausen nicht aufweisen!

- Umkleiden als Arbeitszeit?
 - Anziehen/Umziehen zu Hause: keine Arbeitszeit
 - Anziehen/Umziehen auf Weisung des Arbeitgebers im Betrieb: Arbeitszeit!
- Rüstzeiten als Arbeitszeit!
- Pausen sind keine Arbeitszeit – ob bezahlt oder unbezahlt!

A. Grundlegendes

- Gesetzlicher Mindesturlaub = 4 Wochen/Jahr
- Minijobber haben ebenfalls einen Anspruch auf 4 Wochen Urlaub/Jahr
- Berechnung anteiligen Urlaubs – Jahresurlaubstage : 12 x Anzahl der Monate
- **! Achtung:** besteht Arbeitsverhältnis über den 30.06. hinaus, ist voller Jahresurlaub zu gewähren!

B. Urlaubsabgeltung (= Auszahlung des Urlaubs)

- keine Urlaubsabgeltung im laufenden Arbeitsverhältnis!!
- Urlaubsabgeltung nur im Zusammenhang mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses

C. Verfall von Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung

- 1.Grundsatz 1: Am Ende eines Jahres ist Schluss
- 2.Grundsatz 2: Verfall = kein Anspruch auf Urlaubsabgeltung
- 3.Grundsatz 3: Übertragung bis max. 31.3. des Folgejahres
 - a)Ausnahme 1: Der Dauerkranke (15-Monats-Rechtsprechung)
 - b)Ausnahme 2: Vereinbarung zwischen AN und AG

- **BAG, Urt. v. 19.5.2015 – 9 AZR 725/13:**
Der AG kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Urlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen!
- **BAG, Beschl. v. 18.10.2016 – 9 AZR 196/16:**
Vererblichkeit des Abgeltungsanspruchs?
- **BAG, Beschl. v. 13.12.2016 – 9 AZR 541/15:**
Ist der AG verpflichtet, von sich aus (einseitig) und für den AN verbindlich die zeitliche Lage des Urlaubs festzulegen?

- Elternzeit muss schriftlich beantragt werden – bis zum 3. LJ des Kindes 7 Wochen, ab 3. LJ bis 8. LJ 13 Wochen vor Beginn
- Kündigungsschutz besteht ab Antragstellung
- Verteilung auf drei Zeitabschnitte, ggfs. mehr bei Einverständnis des AG
- kann vorzeitig beendet oder nach § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt

- AN kann während der Elternzeit bis zu 30 h arbeiten / ggfs. bei anderem Arbeitgeber
 - Nebentätigkeitserlaubnis
- keine Kündigung ab Antragstellung und für die Dauer der Elternzeit

AKTUELL: geleistete Arbeitsstunden im jeweiligen Monat x 8,84
€ = Mindestlohn

NEU: Ab 01.01.2019 voraussichtlich 9,19 €/Std. Mindestlohn

- **BAG, Urt. v. 25.5.2016 – 5 AZR 135/16:**
 - Der Arbeitgeber schuldet den gesetzlichen Mindestlohn für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde.
 - Er erfüllt den Anspruch durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben.
 - Erfüllungswirkung fehlt Zahlungen, die ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung des AN geleistet werden oder auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen

- Aufzuzeichnen sind
 - Anfang,
 - Ende und
 - Gesamtdauer der (täglichen) Arbeitszeit
- jedenfalls von Minijobbern – in manchen Branchen von allen Arbeitnehmern (insbes. Hotel- und Gaststättengewerbe)
- die Stunden, die auf den Arbeitszeitznachweisen stehen, müssen bezahlt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Annette Hochheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht
Spezialisierung:
Sozialrecht & Arbeitsrecht

August-Bebel-Straße 23
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/298 44 50
E-Mail: [halle@etl-
rechtsanwaelte.de](mailto:halle@etl-rechtsanwaelte.de)